



Bauwerksabbrüche rechtskonform durchführen

Mit 1. Jänner 2016 ist die Recycling-BaustoffVO in Kraft getreten. Diese Verordnung schreibt vor, dass alle Bauwerke so rückgebaut („abgebrochen“) werden, dass die dabei anfallenden Materialien möglichst umfassend verwertet werden können. Dies gilt auch für Teilabbrüche.

Dabei ist der **Bauherr verpflichtet**¹, die Erreichung dieses Verwertungszieles insbesondere durch folgende Maßnahmen sicherzustellen:

1. **Beschreibung der abzubrechenden Bauteile (statisch und bauphysikalisch)**²
2. **Durchführung einer Schad- und Störstofferkundung vor Ausschreibung**^{3, 4}
3. **Erstellung eines Rückbaukonzeptes**
4. **Räumung des Abbruchobjektes („Entrümpelung“)**¹
5. **Trennen der Leitungen (zB Wasser, Strom, Gas)**
6. **Beauftragung eines ordnungsgemäßen, gesetzeskonformen Rückbaus inkl Entfernung der Störstoffe und Trennung der Hauptbestandteile**⁴
7. **Bereitstellung von Flächen und Einrichtungen zur Trennung der Abfälle**¹
8. **Übergabe von Abbruchmaterialien nur an befugte Abfallsammler**

Diese Maßnahmen sind durch eine rückbaukundige Person bzw Fachperson/Fachanstalt durchzuführen, zu überwachen und zu dokumentieren.³

Die Firma Recycling Material Leibetseder verfügt über die Kompetenz, das Fachpersonal und die rechtliche Erlaubnis Rückbau-Leistungen für den Bauherrn durchzuführen und sämtliche Abbruchmaterialien als befugter Abfallsammler und -behandler zu übernehmen oder an ein befugtes Unternehmen zu übergeben.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben sorgen wir dafür, dass

- Störstoffe, wie zB abgehängte Decken, Abdichtungen, Glas, Dämmstoffe etc entfernt werden, bevor mit dem maschinellen Rückbau begonnen wird,
- mit Schadstoffen (zB Asbest, Teer, TCB etc) belastete Bauteile umweltgerecht entsorgt werden,
- die verwertbaren Bauteile möglichst sortenrein rückgebaut werden bzw in nachgeschalteten Prozessen sortiert und zu Recyclingbaustoffen aufbereitet werden.
- Zudem dokumentieren wir die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben im Auftrag und für den Bauherrn.

¹ gemäß Recycling-Baustoffverordnung und ÖNorm B 3151

² gemäß ÖNorm B 2251, Anhang A

³ ab 750 t Bau- und Abbruchabfällen: gemäß Formblätter der ÖNorm B 3151 durch eine rückbaukundige Person; über 3.500 m³ Brutto-Rauminhalt: Umfassende Schad- und Störstofferkundung gem ÖNORM EN ISO 16000-32 durch eine befugte Fachperson/Fachanstalt.

⁴ Die Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung und die Dokumentation des gesetzeskonformen Rückbaus ist vom Bauherrn sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.



RECYCLING MATERIAL
LEIBETSEDER GesmbH

Bei Nicht-Einhaltung oben angeführter Vorgaben drohen dem Bauherrn Verwaltungsstrafen! Zudem müssen die unzulässig abgebrochenen Baurestmassen teuer deponiert werden. Ersparen Sie sich Strafen und Kosten und lassen Sie Abbrüche nur von Profis durchführen! Eine kostengünstige Verwertung von Baurestmassen kann nur erfolgen, wenn die Materialien sortenrein und ohne Fremdanteile übergeben werden.

Sie bekommen von uns alles aus einer Hand:

- Dokumentation des weichen Objekts
- Abbruch und richtige Trennung
- Brechen und Aufbereiten des abgebrochenen Materials
- Wiedereinbau des gewonnenen Recyclingmaterials

Somit wird Ihr Bauvorhaben richtig und rechtskonform durchgeführt!